



**Satzung der Katholischen jungen Gemeinde Engelskirchen**

# Satzung der Katholischen jungen Gemeinde Engelskirchen

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Katholische junge Gemeinde Engelskirchen“, abgekürzt „KjG Engelskirchen“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Engelskirchen.

## § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Grundlagen und Ziele des Bundesverbandes der KjG<sup>1</sup> und im Sinne der §§ 11, 12 SGB VIII sowie der §§ 10, 11 KJFöG NW (3. AG KJHG).
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - regelmäßige, alters- und geschlechtsspezifisch gestaltete Gruppenarbeit
  - altersgemäße spielpädagogische Angebote
  - Angebote der offenen Jugendarbeit sowie der Jugendkulturarbeit
  - Angebote der Jugendfreizeitarbeit
  - kind- beziehungsweise jugendgemäße Ausgestaltung von Gottesdiensten und Gebetsformen
- (3) Der Verein ist Mitglied im Regionalverband Oberberg.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde Engelskirchen kann jede/jeder werden, die/der die Grundlagen und Ziele des Bundesverbandes der KjG<sup>2</sup> bejaht.
- (2) Die/Der Einzelne wird Mitglied, indem sie/er dies schriftlich erklärt und die Pfarrjugendleitung diese Erklärung annimmt.

---

<sup>1</sup> Die Grundlagen und Ziele des Bundesverbandes der KjG sind im Anschluss an die Satzung aufgeführt.

<sup>2</sup> Die Grundlagen und Ziele des Bundesverbandes der KjG sind im Anschluss an die Satzung aufgeführt.

- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Dieser wird am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen der Beschlüsse der Diözesankonferenz.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt ist für das folgende Kalenderjahr schriftlich gegenüber der Pfarrjugendleitung bis zum 31. Dezember zu erklären.
- (6) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung der/des Betroffenen.

## **§ 5 Fördermitgliedschaft**

- (1) Die Fördermitgliedschaft in der Katholischen jungen Gemeinde Engelskirchen dient der ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit des Vereins. Die Fördermitgliedschaft beinhaltet weder das aktive noch das passive Wahlrecht.
- (2) Die/der Einzelne wird Fördermitglied im Verein, in dem sie/er dies schriftlich erklärt und die Pfarrjugendleitung diese Erklärung annimmt.
- (3) Als Fördermitglied verpflichtet sie/er sich zur Zahlung des Förderbeitrages. Über die Höhe des Förderbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Fördermitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt ist für das folgende Kalenderjahr schriftlich gegenüber der Pfarrjugendleitung bis zum 31. Dezember zu erklären.
- (6) Über den Ausschluss eines Fördermitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung der/des Betroffenen.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Leiterrunde und die Pfarrjugendleitung.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie dieser Satzung und der Beschlüsse der Regional- und Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes der Pfarrjugendleitung
  - b) Entgegennahme und Beratung über die Berichte des Kassierers/der KassiererIn und der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
  - c) Beratung und Beschlussfassung über
    - o die Jahresplanung
    - o die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
    - o die Finanzen des Vereins
    - o die Vereinssatzung
  - d) Entlastung der Pfarrjugendleitung

- e) Wahl der Pfarrjugendleitung
  - f) Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
  - g) Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrjugendleitung
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
- die Mitglieder nach § 4, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben.
- (4) Beratende Mitglieder sind:
- die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Vereins,
  - ein Mitglied der Regionalleitung der Katholischen jungen Gemeinde,
  - ein Mitglied des Pastoralteams,
  - eine durch den Pfarrgemeinderat bestimmte Kontaktperson sowie
  - Gäste, die von der Pfarrjugendleitung eingeladen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt und wird von der Pfarrjugendleitung einberufen und geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen.
- (7) Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Pfarrjugendleitung oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (8) Die Versammlung muss mit einer Frist von drei Wochen einberufen werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (10) Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung eingebracht werden.
- (11) Die Abwahl von Mitgliedern der Pfarrjugendleitung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (12) Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Dieses wird den Mitgliedern zugänglich gemacht.

## **§ 8 Die Leiterrunde**

- (1) Die Leiterrunde berät und bestimmt verantwortlich im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Arbeit des Vereins und stimmt die Interessen der einzelnen Gesellungs- und Arbeitsformen aufeinander ab.
- (2) Die Leiterrunde hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen des Vereins,
  - Sorge um die Finanzen des Vereins und Beschlussfassung über außerplanmäßige Ausgaben,
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - Erfahrungsaustausch und Weiterbildung,
  - Information und Beratung über die Situation der Jugend in der Pfarrgemeinde,
  - Gründung neuer Gesellungs- und Arbeitsformen,

- Gewinnung, Berufung und Bestätigung von Leitern/Leiterinnen und Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen in Abstimmung mit den Mitgliedern der jeweiligen Gesellungs- und Arbeitsformen.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
- die Leiter/Leiterinnen oder die Vertreter/Vertreterinnen jeder Gesellungs- und Arbeitsformen,
  - durch die Pfarrjugendleitung nach Rücksprache mit der Leiterrunde berufene Mitglieder,
  - die Mitglieder der Pfarrjugendleitung und der Kassierer/die KassiererIn, sofern vorhanden.
- (4) Beratende Mitglieder sind:
- ein Vertreter/eine Vertreterin der Pfarrgemeinde,
  - weitere Personen, die von der Leiterrunde berufen werden können.
- (5) Stimmberechtigtes Mitglied der Leiterrunde kann nur sein, wer Mitglied des Vereins im Sinne des § 4 ist.
- (6) Die Leiterrunde wird regelmäßig, mindestens jedoch viermal jährlich, von der Pfarrjugendleitung einberufen und geleitet.
- (7) Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (8) Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt. Dieses wird den Mitgliedern der Leiterrunde zugänglich gemacht.

## **§ 9 Die Pfarrjugendleitung**

- (1) Die gesamte Pfarrjugendleitung ist verantwortlich für die Vertretung des Vereins und ihre politische und geistliche Leitung.
- (2) Ihre Aufgaben sind insbesondere:
- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Leiterrunde,
  - Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Leiterrunde,
  - Vertretung und Mitarbeit auf der Regionalebene der KJG,
  - Zusammenarbeit mit den in der Pfarrgemeinde tätigen Gemeinschaften und Gremien, insbesondere mit den anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden,
  - Verantwortung für die Finanzen,
  - Sorge für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,
  - Sorge für die gleichmäßige Berücksichtigung der Anliegen und Interessen von Mädchen/Jungen und Männern/Frauen sowie für die Umsetzung der Geschlechterparität bei der Besetzung von Pfarrjugendleitung und Gremien.
- (3) Der Pfarrjugendleitung gehören an:
- bis zu zwei Pfarrjugendleiterinnen,
  - bis zu zwei Pfarrjugendleiter.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann eine andere zahlenmäßige Zusammensetzung der Pfarrjugendleitung beschließen. Dabei darf das Prinzip der Geschlechterparität nicht verletzt werden.

- (5) Von den Mitgliedern der Pfarrjugendleitung ist eines Geistlicher Leiter/Geistliche Leiterin. Das Amt des Geistlichen Leiters/der Geistlichen Leiterin kann nur von Personen wahrgenommen werden, denen die kirchliche Lehrbefugnis erteilt worden ist oder die erfolgreich an einem Ausbildungskurs des BDKJ-Diözesanverbandes Köln teilgenommen haben und durch den Ortspfarrer oder den geistlichen Leiter des Diözesanverbandes ernannt worden sind.
- (6) Steht kein Kandidat/keine Kandidatin als geistlicher Leiter/geistliche Leiterin zur Verfügung, entscheidet die Mitgliederversammlung, welches Amt bis zur nächsten Wahl unbesetzt bleibt.
- (7) Neben dem Geistlichen Leiter/der Geistlichen Leiterin muss mindestens ein Mitglied der Pfarrjugendleitung voll geschäftsfähig sein.
- (8) Mitglied der Pfarrjugendleitung kann nur sein, wer Mitglied des Vereins im Sinne des § 4 ist. Gibt es nur Mitglieder eines Geschlechtes, dürfen alle zur Verfügung stehenden Ämter durch dieses eine Geschlecht besetzt werden.
- (9) Die Pfarrjugendleitung wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.
- (10) Die Pfarrjugendleitung kann für die finanziellen Angelegenheiten einen Kassierer/eine Kassiererin berufen.
- (11) Die Pfarrjugendleitung tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Sie kann zu ihren Beratungen weitere Personen einladen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Auflösung müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.
- (2) Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung an den Regionalverband. Dieser ist verpflichtet, dieses Vermögen getrennt von seinem sonstigen Vermögen zu verwalten. Sollte sich der Verein innerhalb von fünf Jahren neu gründen, ist ihm das Vermögen zuzüglich angefallener Zinsen auszuhändigen. Ansonsten wird das Vermögen für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

## **§ 11 Satzung**

- (1) Änderungen der Satzung können von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Sie müssen allen Mitgliedern wenigstens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugeleitet werden.
- (2) Änderungen bedürfen der Zustimmung der Regionalleitung. Im Streitfall entscheidet der Regionalausschuss (falls nicht vorhanden der Diözesanausschuss) verbindlich.

---

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.01.2011 beschlossen.

# **Geschäftsordnung**

Sofern sich die Mitgliederversammlung keine eigene Geschäftsordnung gibt, gilt die Geschäftsordnung zur Regionalkonferenz.

# Grundlagen & Ziele der Katholischen jungen Gemeinde

In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christinnen und Christen zusammen. Demokratisch und gleichberechtigt wählen Mädchen und Jungen, Frauen und Männer die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie Ernst genommen werden und nicht allein stehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.

Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen für Mädchen und Jungen, Frauen und Männer und einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.